
S 9 RA 2806/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 2806/95
Datum	18.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RA 4/99
Datum	15.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. November 1998 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist Anerkennung von Beitragszeiten streitig.

Der 1916 in K/Polen geborene Kläger ist als Jude Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren absolvierte er von 1933 bis 1936 in K eine Lehre als Schäftemacher und Taschner und war dort anschließend als Geselle und von 1937 an als Selbständiger bis zum Beginn der Verfolgung beschäftigt. Mit Beginn der Verfolgung kam er in das dortige Ghetto und anschließend in die Konzentrationslager B, A, S und D, bis er am 1. Mai 1945 befreit wurde. Vom 15. Juli 1945 bis zum 20. April 1946 war er in P/Landkreis Lwohnhaft, wo er am 2. Januar 1946 die Lederarbeiterin ER, geborene P, heiratete. Vom 2. April 1946 bis zum 3. Mai 1949 war das Ehepaar in L, ABstr. 407 gemeldet. Nach Angaben der Stadt L- Gewerbeamt bestand für E R ein Lederwaren und

Damentascheneinzelhandel in L, nÄhere Angaben zu An- und Abmeldung fehlen. Seit April 1949 lebt der KlÄger in Israel, dessen StaatsangehÄrigkeit er besitzt.

In einem beim Bayerischen LandesentschÄdigungsamt gefÄhrten EntschÄdigungsverfahren hat der KlÄger im Jahr 1959 (unter Vorlage eines entsprechenden Attests vom 15. Oktober 1957) angegeben, er sei im Jahre 1946 mehrere Monate in stationÄrer Krankenhausbehandlung im Krankenhaus des Displaced Persons (DP)-Lager L behandelt worden und bis einschlieÃlich 1948 arbeitsunfÄhig gewesen. Im Verlauf des Verfahrens hat er gegenÄber Gutachtern angegeben, im Jahre 1946 2 Monate stationÄr im Krankenhaus behandelt worden zu sein und anschlieÃend als Lehrer fÄr Ledergalanterie-Fabrikation in der ORT-Schule im DP-Lager L tÄtig gewesen zu sein (Angaben vom 4. November 1960).

Am 31. Dezember 1990 beantragte der KlÄger bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz unter Anerkennung von Beitragszeiten u.a. vom 1. Dezember 1945 bis zum 31. MÄrz 1949 die GewÄhrung von Altersruhegeld. Er gab dazu an, in dieser Zeit in der ORT-Schule des DP-Lagers L als Instrukteur fÄr Ledergalanterie gegen Entgelt abhÄngig versicherungspflichtig beschÄftigt gewesen zu sein (vgl. auch die entsprechenden Angaben im SprachprÄfungsprotokoll vom 27. Oktober 1993) und legte dazu eine im MÄrz 1948 ausgestellte BestÄtigung der Schulleitung, wonach er im Monat Februar als Instruktor tÄtig gewesen sei, eine im Juli 1947 ausgestellte Vollmacht der Schulleitung fÄr den Ankauf von NÄhmaschinen fÄr die Schule und einen Ausweis vor, wonach er im Juli 1947 Instrukteur fÄr die ORT-Schule war. Die LVA Rheinprovinz lehnte die Anerkennung von Beitragszeiten vom 1. Dezember 1945 bis zum 31. MÄrz 1949 zunÄchst ab (Bescheid vom 18. Mai 1993), hob diesen Bescheid auf Widerspruch des KlÄgers hin mit Bescheid vom 10. Januar 1994 mangels eigener ZustÄndigkeit auf und gab den Vorgang an die Beklagte ab. Nach Auswertung der beigezogenen EntschÄdigungsakte und erfolglos gebliebenen Anfragen wegen der behaupteten Beitragszeiten bei der Stadtverwaltung L, der AOK L, der Landesversicherungsanstalt Oberbayern, dem Amt fÄr Verteidigungslasten K und der AOK M lehnte die Beklagte die geltend gemachten Zeiten vom 1. Dezember 1945 bis zum 31. MÄrz 1949 als Beitragszeiten ab (Bescheid vom 21. Juni 1994). Im Widerspruchsverfahren legte der KlÄger eine Bescheinigung der ORT-Schule vom 31. MÄrz 1948 vor, wonach er vom 15. Mai 1947 bis zum 1. MÄrz 1948 der Instrukteur des Ledergalanterie-Kursus gewesen sei. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17. MÄrz 1995).

Das hiergegen angerufene Sozialgericht (SG) Berlin hat im Wege der Rechtshilfe die Ehefrau des KlÄgers als Zeugin zu den behaupteten Beitragszeiten vernommen und deren bei der LVA Rheinprovinz gefÄhrte Versichertenakte beigezogen. Wegen der Einzelheiten der Aussage vom 26. MÄrz 1998 wird auf Blatt 70 bis 74 der sozialgerichtlichen Akte Bezug genommen. Es hat die Klage mit Urteil vom 18. November 1998 abgewiesen. Eine Glaubhaftmachung der Beitragszeiten nach Â§ 10 Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO), die vorliegend noch Anwendung finde, sei nicht gelungen. Dabei gehe die Kammer davon aus, dass der KlÄger nach der im Widerspruchsverfahren vorlegten Bescheinigung zumindest vom 15. Mai 1947 bis zum 1. MÄrz 1948 als Instrukteur tÄtig gewesen sei, was auch die

Zeugin best tigt habe. Hinsichtlich der zeitlichen Angaben der Zeugin habe die Kammer allerdings Bedenken, da nur ein wesentlich k rzerer Zeitraum bescheinigt worden sei. Jedenfalls sei die Beitragsentrichtung f r den gesamten geltend gemachten Zeitraum nicht  berwiegend wahrscheinlich. Zun chst habe f r DPs in Bayern erst mit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 53 betreffend die Sozialversicherungspflicht der verschleppten Personen vom 4. M rz 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, 187) zum 1. April 1946  berhaupt Versicherungspflicht bestanden. Aber auch f r die Zeit danach best nden erhebliche Bedenken an der Entrichtung von Beitr gen zur Sozialversicherung. Die Zeugin habe hierzu keine genauen Angaben machen k nnen und bei den von der Beklagten angeschriebenen Beh rden h tten weitergehende Unterlagen nicht ermittelt werden k nnen. Weder aus der Zeugenaussage noch aus der vorlegten Bescheinigung sei schlie lich zu ersehen, dass der Kl ger dort angestellt und nicht nur als selbst ndiger Lehrer t tig gewesen sei. Bei selbst ndiger T tigkeit habe zwar nach Â§ 4 Nr. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) vom 28. Mai 1924 Versicherungspflicht bestanden, der Kl ger w re aber selbst f r den Kauf von Beitragsmarken verantwortlich gewesen. Dass er dies getan habe, habe er nicht vorgetragen, es erg ben sich hierf r auch keine Hinweise. Schlie lich sei der Kl ger ausweislich der vorgelegten Visitenkarte auch selbst ndig t tig gewesen sei, so dass auch eine geringf gige T tigkeit als Lehrer in Betracht komme. Somit seien keine Beitragszeiten als glaubhaft gemacht anzuerkennen.

Hiergegen richtet sich der Kl ger mit seiner Berufung, die er auf den Zeitraum vom 1. Juni 1947 bis zum 15. Februar 1948 beschr nkt hat.

Der Senat hat nach Anfragen an die Stadt L und die Verwaltungsgemeinschaft P sowie einer erfolglos gebliebenen Anfrage an die AOK Beine Anfrage an das Zentrum f r Antisemitismusforschung der T Universit t B, Dr. JW, gestellt. Diese hat die Kopie eines am 14. Juli 1947 geschlossenen Vertrages (Nr. 334) zwischen der World Ort Union und dem Kl ger vorgelegt, wonach er mit Wirkung vom 1. Juni 1947 als Instrukteur der Ledergalanterieabteilung in der Fachschule in Langgestellt und verpflichtet war, mindestens 8 Stunden pro Tag zu unterrichten, und einen  hnlichen Vertrag vom 7. August 1947 (Nr. 393;  ber 6 Stunden t glich mit Wirkung vom 1. Juli 1947) f r die Ehefrau des Kl gers. Die Verg tung des Kl gers betrug nach dem Vertrag 7 englische Pfund pro Monat, die nach seiner Auswanderung aus Deutschland ausgezahlt werden sollten. Ferner liegt ein Anschreiben der Ort-Schule L an die ORT-Zonenzentrale M vom 30. Juli 1948 vor, wonach die Vertr ge abgerechnet werden sollten, und ein Schreiben der ORT World Union Paris vom 6. Januar 1949, in dem die Auszahlung an die ehemaligen Instrukteure  ber New York und Tel Aviv best tigt wird, und zwar an den Kl ger mit 59 Pfund und 10 Schilling und an seine Ehefrau mit 37 Pfund und 10 Schilling.

Der Kl ger ist der Ansicht, dass nach den nunmehr vorliegenden Unterlagen und unter Bezugnahme auf  hnlich gelagerte Verfahren davon ausgegangen werden m sse, dass sowohl ein Gehalt in Mark als auch eine Unterst tzung f r die Zeit nach der Auswanderung in englischen Pfund gezahlt worden sei. Es m sse als unm glich angesehen werden, dass Arbeit gegen Verg tung geleistet, von der

Vergütung während der Arbeitszeit aber nichts ausgezahlt worden sei, da dann keinerlei Gehalt für den laufenden Lebensunterhalt zur Verfügung gestanden hätte. Das laufend ausgezahlte Gehalt sei sozialversicherungspflichtig gewesen, hiervon seien entsprechend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Beiträge gezahlt worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. November 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 21. Juni 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. März 1995 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, für den Kläger eine glaubhaft gemachte Beitragszeit vom 1. Juni 1947 bis zum 15. Februar 1948 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend. Selbst aus einem Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses lasse sich eine Beitragsentrichtung vor dem Hintergrund der damaligen Verhältnisse nicht ableiten. Die Grundversorgung der DPs sei ohnehin durch die UNRRA in den Lagern sichergestellt gewesen, so dass eine weitergehende Zahlung von Lohn zur Deckung des Lebensunterhalts nicht denknotwendig sei. Die Unterstützung von 7 Pfund pro Monat sei für die Zeit nach der Auswanderung bestimmt gewesen, so dass hier nicht ohne weiteres von der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgegangen werden könne.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten (Vers.-Nr.), die Verwaltungsakten des Landesentschädigungssamtes Bayern (2 Bde.) sowie die Akten des Sozialgerichts Berlin ([S 9 RA 2806/95](#)) vorgelegen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung glaubhaft gemachter Beitragszeiten richtet sich vorliegend noch nach den Bestimmungen der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. März 1960, da der entsprechende Antrag bereits im Jahre 1990 gestellt worden ist ([Ä§ 300 Abs. 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VI]). Beitragszeiten vom 1. Juni 1947 bis zum 15. Februar 1948 sind nach diesen Vorschriften nicht anrechenbar, weil zumindest die Abführung von Beiträgen in diesem Zeitraum nicht gemäß [Ä§ 1 Abs. 1](#) VuVO glaubhaft gemacht ist. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn ihr

Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist (§ 10 Abs. 1 VuVO).

Unter Zugrundelegung dieser Maßnahme ist eine Glaubhaftmachung der streitigen Beitragszeiten nicht gelungen. Zwar sind mit den vorliegenden Unterlagen vertragliche Bindungen des Klägers (und seiner Ehefrau) zur ORT-Schule für die Zeit vom 1. Juni 1947 bis zum 15. Februar 1948 nachgewiesen, wobei dieser spätere Endzeitpunkt angesichts der handschriftlichen Vermerke auf dem Vertragsexemplar und der späteren Zahlung für 8 volle Monate der zutreffende zu sein scheint. Trotz der Bezeichnung im Vertrag ist aber nach wie vor unklar, ob der Kläger ein von Weisungen der ORT-Schule abhängiger Beschäftigter war oder ob er nicht als Selbständiger im Auftrag der ORT-Schule die Ausbildung für Lehrlinge übernommen hat. Der Kläger selbst hat im Laufe des Verfahrens geschildert, die Lehrlingsausbildung habe zunächst in seinem eigenen Geschäft stattgefunden, erst später habe es einen Raum hierfür in der Kaserne gegeben (eidesstattliche Versicherung vom 13. März 1995), was gegen eine abhängige Beschäftigung spricht. Nach den Angaben in der ersten Instanz (Schriftsatz vom 14. Mai 1996) habe der Unterricht sogar die gesamte Zeit im Geschäft seiner Ehefrau stattgefunden. Er hat ebenfalls geschildert, er habe nur nachmittags (also nicht 8 Stunden täglich) ausgebildet (eidesstattliche Versicherung vom 6. Juni 1999). Jedenfalls ergibt sich nach den vorliegenden Unterlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger und seine Ehefrau ein Geschäft für Lederwaren außerhalb des Lagers tatsächlich betrieben haben. Eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung liegt vor; der Vortrag des Klägers, er habe die Visitenkarte nur zur Stärkung seines Selbstvertrauens drucken lassen, erscheint wenig glaubhaft. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass der Kläger zwar zur Ausbildung von Lehrlingen in seinem Betrieb (oder später auch in Lehrwerkstätten der ORT-Schule) verpflichtet war, er daneben aber berechtigt war, mit den hergestellten Produkten sein Geschäft zu betreiben und so seinen Unterhalt zu sichern.

Selbst wenn man mit der Bezeichnung im abgeschlossenen Vertrag ("ist mit Wirkung vom 1. Juni 1947 angestellt worden") von einer abhängigen Beschäftigung ausgehen wollte, ergibt sich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass hierfür Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich gezahlt worden sind. Nach dem Vertrag ist kein laufendes Gehalt gezahlt worden ist, obwohl Angaben zur Vergütung ausdrücklich gemacht worden sind. Die Vergütung erfolgte im Nachhinein und wurde über das Pariser Büro der ORT World Union abgewickelt und über die Büros in New York und Tel Aviv in Pfund Sterling zur Auszahlung gebracht. Es erscheint wenig wahrscheinlich (und wird vom Kläger so auch nicht behauptet), dass von diesen Beträgen vom Ausland aus Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger abgeführt worden sind. Es ergibt sich aber auch kein Anhalt dafür, dass weitere nicht im Vertrag aufgeführte, sozialversicherungspflichtige Entgelte gezahlt worden sind. Zwar kann der Senat dem Kläger dahin folgen, dass er, da die Familie nicht im DP-Lager, sondern zur Untermiete in der Stadt gelebt hat, auch Bargeld zum Unterhalt zur Verfügung

haben musste. Er hat aber nicht nachvollziehbar machen können, dass solche Barmittel von der ORT-Schule gezahlt worden sind, zumal der Vertrag auf Zeiten von weniger als einem Jahr beschränkt ist, der Kläger aber auch vorher und nachher außerhalb des Lagers gelebt hat. Die ausdrücklichen vertraglichen Formulierungen sprechen ohnehin gegen diese Annahme. Der Senat geht nach alledem an wie oben ausgeführt- davon aus, dass in erster Linie der von den Eheleuten gemeinsam betriebene Gewerbebetrieb an neben Nahrungsmittelpaketen u.ä. den Lebensunterhalt der Familie des Klägers ausreichend gesichert hat. Dass der Kläger Rentenversicherungsbeiträge für Selbständige tatsächlich gezahlt hat, ist an wie das SG dargelegt hat an weder vorgetragen noch sonst belegt, insoweit verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche und zutreffende Begründung des SG ([Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#))

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 12.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024